



**Verordnung
über eine Änderung der Verordnung
über die Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe**

Aufgrund des Zweitwohnsitzabgabegesetzes LGBl. Nr. 87/1997 idgF und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 30.11.2011 wird verordnet:

§ 1

Einhebung der Abgabe

- 1) Die Gemeinde hebt ab dem 01. Jänner 1999 eine Zweitwohnsitzabgabe ein.

§ 2

Abgabengegenstand, Ausnahmen

- 1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
- 2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
 - a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
 - b) in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umsätzen pro Jahr mehr als 200 gästetaxepflichtige Nächtigungen zu erwarten sind;
 - c) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

§ 3

Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt bis einschließlich 70 m² je Quadratmeter € 6,00 und für die weiteren 40 m² je Quadratmeter € 3,00.
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
 - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
 - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
 - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
 - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.Die Abgabe reduziert sich insgesamt um höchstens 70 v.H.
- 3) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung € 57,00.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe vom 15.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Christian Gantner

Angeschlagen am: 16.12.2011
Abzunehmen am: 30.12.2011